Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1036

07. 08. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/607 —

Genehmigte Rüstungs- und Atomexporte an Südafrika trotz UN-Rüstungsembargo

1. Ausfuhrgenehmigungen für Waren der Ausfuhrliste Teil I, Abschnitt A über „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial"

1.1 In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung seit 1982 jährlich Waren nach Teil I, Abschnitt A der Ausfuhrliste („Waffen, Munition und Rüstungsmaterial") an Südafrika?

Genehmigungen zur Ausfuhr von Waren des Teils I, Abschnitt A der Ausfuhrliste nach Südafrika wurden seit 1982 in folgendem Umfang erteilt:

Jahr	Anzahl	Wert
1982	3	149 DM
1983	9	164 118 DM
1984	–	–
1985	2	k. A.
1986	3	887 DM
1987	2	k. A.
1988	5	6 093 552 DM
1989	–	–
1990	1	k. A.
1991 (1. Hj.)	2	k. A.

k. A. = aus Gründen der statistischen Geheimhaltung, da nur 2 Anträge oder weniger.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft, Dr. von Würzen, vom 6. August 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1.2 Kann die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in einer allgemeinen statistischen Auflistung die offiziellen Warenbezeichnungen der genehmigten Exporte aus Teil I, Abschnitt A nach Südafrika seit 1982 mitteilen, sowie das jeweilige Jahr der Genehmigung?

1.3 Wenn nein: Warum verweigert die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag seine verfassungsrechtlich vorgeschriebene Kontrolltätigkeit, sowie eine Kontrolle exekutiven Handelns über die Einhaltung der völkerrechtlich bindenden Entschließung 418 (1977) des UN-Sicherheitsrates gegenüber Südafrika?

1982: Laborchemikalien nach Listenpos. 0007 und 0008

1983: Handfeuerwaffen und dazugehörige Munition, Pulver, Treibmittel und Stabilisatoren, elektronische Ausrüstung, Bajonette für Gewehre (Sammlerstücke)

1985: Tränengase, Pyrophore Magnesiumalkyle

1986: Speziell konstruierte Bestandteile für Waffen, Metall-Treibmittel

1987: Metall-Treibmittel

1988: Trimethylaluminium, Pyrophore Natriumalkyle, elektronische Ausrüstung

1990: unsymetrisches Dimethylhydrazin

1991: Ausrüstung zur Abwehr von ABC-Stoffen (Toxoginin-Ampullen für medizinische Zwecke an zivile Abnehmer)

In den vorstehend aufgeführten Fällen wurde jeweils streng darauf geachtet, daß die Waren nicht an das südafrikanische Militär geliefert wurden. Die wertmäßig bedeutendste Ausfuhrgenehmigung (Wert 5,5 Mio. DM) betraf die Lieferung von Antennen für die Funknavigation (Teil I A 0011) an die Civil Aviation Authority; die zivile Verwendung im Rahmen der Flugsicherung ist für diese Art von Ausrüstung international üblich. Die Ausfuhr von Sprengstoffen wurde für zivile Zwecke im Bergbau genehmigt. Bei den Handfeuerwaffen und Munition sowie Waffenteilen handelte es sich um typische Jagd- und Sportwaffen sowie Teile davon. Genehmigungen (in geringem Umfang) wurden letztmalig 1986 erteilt. Genehmigungen an Polizei oder das Militär hat es nicht gegeben.

Bei den zahlenmäßig nicht bezifferten Ausfuhrgenehmigungen 1991, 1990, 1987, 1985 handelt es sich um geringfügige Genehmigungswerte in der Größenordnung von insgesamt unter 10 000 DM.

1.4 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß alle Waren aus Teil I, Abschnitt A „besonders für militärische Zwecke konstruiert" sein müssen und eine alleinige militärische Eignung der Ware für die Auflistung im Abschnitt A nicht ausreichend ist?

Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält ganz überwiegend nur „besonders für militärische Zwecke konstruierte" Waren. In der Liste werden aus Gründen des Zusammenhangs und der besseren Kontrolle zum Teil aber auch nicht „besonders für militärische Zwecke konstruierte" Güter erfaßt. Dies gilt zum Beispiel für Jagd- und Sportwaffen oder Sprengstoff, der auch im Bergbau Verwendung findet.

1.5 Warum hat die Bundesregierung auf dem Verordnungswege weder inhaltliche Festlegungen darüber getroffen, welche Waren der Ausfuhrlisten unter das völkerrechtlich bindende UN-Rüstungsembargo gegenüber Südafrika fallen, noch eindeutige Ausfuhrverbote im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) erlassen?

Eine derartige Festlegung war nicht notwendig, da die gesetzlichen Regelungen des AWG in Verbindung mit der AWV und der international abgestimmten Ausfuhrliste eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der UN-Resolution darstellen. Ein ausdrückliches Ausfuhrverbot war entbehrlich, da die Waren entsprechend der allgemeinen Konzeption des AWG stets einer Genehmigungspflicht unterworfen sind. Die Genehmigungen wurden stets versagt, sofern nicht besondere Umstände (vgl. die Antwort zu Fragen 1.2/1.3) eine Genehmigung ohne Verletzung des Embargos erlaubten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 Bezug genommen.

1.6 Warum hat die Bundesregierung bisher auch keine Verordnung erlassen, um die Bitten des UN-Sicherheitsrates in seiner Resolution 591 (1986) zu erfüllen, den Export von Artikeln nach Südafrika zu verbieten, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie für die Streitkräfte und/oder für die Polizei Südafrikas bestimmt sind, nämlich „Flugzeuge, Flugzeugmotoren, Flugzeugteile, elektronische und Fernmeldegeräte, Computer und Fahrzeuge mit Vierradantrieb" (Resolution 591)? Warum ist die Bundesregierung im Sinne der Resolution 591, Punkt 3, auch angesichts jahrelanger Forderungen kirchlicher und entwicklungspolitischer Initiativen aus der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht mit Verordnungen zum AWG aktiv geworden?

Die Bundesregierung hat die Forderung der UN-Resolution 591 im Rahmen ihrer Ausfuhrgenehmigungspolitik für Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste beachtet und entsprechende Lieferungen an die Streitkräfte oder die Polizei in Südafrika nicht genehmigt. Bei der Liste Teil I C handelt es sich um eine international abgestimmte Liste.

2. *Ausfuhrgenehmigungen für Waren nach Teil I, Abschnitt B der „Kernenergieliste"*

2.1 In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung in den Jahren seit 1982 Waren nach Teil I, Abschnitt B der Ausfuhrliste zum AWG an Südafrika?

Seit 1982 wurden Waren nach Teil I, Abschnitt B der Ausfuhrliste zur Ausfuhr nach Südafrika in folgendem Umfang genehmigt:

Jahr	Anzahl	Wert
1982	78	40 818 DM
1983	76	22 351 DM
1984	110	46 847 DM
1985	92	111 308 DM
1986	79	42 938 DM
1987	45	60 490 DM
1988	25	429 835 DM
1989	2	k. A.
1990	1	k. A.
1991 (1. Hj.)	3	9 460 DM

k. A. = keine Angaben aus Gründen der statistischen Geheimhaltung, da nur 2 Anträge oder weniger.

2.2 Nach welchen Positionsnummern der Ausfuhrliste Teil I, Abschnitt B durften welche Waren seit 1982 nach Südafrika genehmigt werden?

2.3 Hat die Bundesregierung von bundesdeutschen Lieferanten gemäß § 30 AWG über zusätzliche Genehmigungsauflagen verlangt, daß sie eine angebliche „zivile Verwendung" ihrer gelieferten Produkte durch „in festgelegten Fristen" erfolgende Vor-Ort-Inspektionen über den Verbleib und die Anwendung des gelieferten Systems kontrollieren, wie es von der Bundesregierung jahrelang gegenüber osteuropäischen Staaten von bundesdeutschen Firmen verlangt wurde? (Vgl. Bundesamt für Wirtschaft: Die Ausfuhr von Embargowaren, Eschborn, S. 44)

Das Waffen-Embargo gegenüber Südafrika erstreckt sich nicht auf die Lieferung von nuklearrelevanten Stoffen oder Materialien für die zivile Verwendung. Es wurden diverse Labormengen für eine Vielzahl von Abnehmern der nachfolgenden Ausfuhrlistenpositionen genehmigt.

Positions-Nr.:
- 0102: abgereichertes Uran, Thorium
- 0103: Deuterium und Schwerwasser, andere Deuteriumverbindungen, andere deuteriumhaltige Verbindungen
- 0104: Zirkon-Legierungen, -verbindungen, -erzeugnisse
- 0105: Nickelpulver
- 0106: Nukleargraphit
- 0107: Lithium, Lithiumhydride
- 0108: Hafnium
- 0109: Beryllium, Legierungen und Verbindungen, Erzeugnisse daraus
- 0112: Tritium, Verbindungen auch Mischungen

Genehmigungen wurden nur zur zivilen Verwendung und unter Berücksichtigung aller Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem NVV-Vertrag und damit zusammenhängenden internationalen Absprachen erteilt.

In Übereinstimmung mit der ständigen Genehmigungspraxis gegenüber allen Nicht-COCOM-Zielländern hat es entsprechende Kontroll-Auflagen nicht gegeben, da es sich ausschließlich um diverse Lieferungen von kleineren oder Kleinstmengen handelte. Eine Verbleibskontrolle wäre aufgrund des geringen Warenwerts unverhältnismäßig gewesen.

2.4 Wenn nein auf Frage 2.3:
Weshalb gewährte und gewährt die Bundesregierung trotz der UN-Auflagen dem Staat Südafrika eine derartige Vorzugsbehandlung?

Die beschriebene Praxis stellt keine Vorzugsbehandlung dar.

2.5 Verfügt Südafrika nach Ansicht der Bundesregierung über die Fähigkeiten zur Herstellung von atomaren Massenvernichtungsmitteln?

Es ist bekannt, daß Südafrika über beträchtliche wissenschaftliche und technische Fähigkeiten zur Nutzung der Kernenergie einschließlich des Brennstoffkreislaufs (z. B. Urananreicherung) verfügt. Es ist daher davon auszugehen, daß Südafrika aufgrund dieser Fähigkeiten in der Lage wäre, solche Waffen herzustellen; der Bundesregierung liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Südafrika tatsächlich eine Nuklearwaffenentwicklung betreibt.

Südafrika hat am 27. Juni 1991 öffentlich angekündigt, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutreten. Dies ist auf internationalem, auch von deutscher Seite vorgetragenem Druck hin geschehen.

3. *Ausfuhrgenehmigungen nach Teil I, Abschnitt C der Ausfuhrliste über „Waren von strategischer Bedeutung"*

3.1 In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung in den Jahren seit 1982 Waren nach Teil I, Abschnitt C nach Südafrika?

DM-Umfang und Anzahl der nach Teil I, Abschnitt C der Ausfuhrliste zur Ausfuhr nach Südafrika erteilten Genehmigungen:

Jahr	Anzahl	Wert
1982	383	248 965 749 DM
1983	364	343 158 879 DM
1984	405	242 392 365 DM
1985	328	127 408 731 DM
1986	280	87 554 242 DM
1987	290	130 038 363 DM
1988	335	112 386 875 DM
1989	378	279 073 930 DM
1990	242	130 544 599 DM
1991 (1. Hj.)	106	65 859 474 DM

3.2 Welche Entschädigungsleistungen erhielt die Firma MBB für erteilte Ausfuhrgenehmigungen von Multisensorplattformen, die nach internationalen Protesten und der erfolgten Auslieferung eines Gerätes an Südafrika zurückgenommen wurden?

Die Firma erhielt eine Schadensersatzleistung in Höhe von insgesamt 13 530 000 DM, in der Zinsen und andere Nebenkosten nicht berücksichtigt wurden. Die Entschädigungssumme war gemäß § 49 Abs. 5 Satz 1 VwVfG zu bemessen. Der ursprünglich erteilte und später widerrufene Genehmigungsbescheid stellte einen rechtmäßigen, begünstigenden Verwaltungsakt dar; Hinweise auf eine etwaige militärische Verwendung lagen der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung nicht vor.

3.3 Welche nach Teil I, Abschnitt C genehmigungspflichtigen Spezialmaschinen zur Rüstungsproduktion sowie für militärische Zwecke geeignete Fahrzeuge, Flugzeuge und Hubschrauber wurden seit 1982 zum Export nach Südafrika genehmigt?

Genehmigungspflichtige Spezialmaschinen zur Rüstungsproduktion werden nicht in Teil I, Abschnitt C der Ausfuhrliste, sondern im Abschnitt A unter der Position 0018 erfaßt. Hierfür sind – wie aus Antwort zu Frage 1.2 ersichtlich – keine Genehmigungen erteilt worden.

Den Begriff „für militärische Zwecke geeignete Fahrzeuge" kennt die international abgestimmte Ausfuhrliste nicht; die Position 0006 erfaßt nur besonders konstruierte oder für militärische Zwecke besonders geänderte Fahrzeuge. Diese wurden nicht genehmigt.

Exporte von Luftfahrzeugen, die im Sinne von „besonders konstruiert" für militärische Zwecke geeignet sind, wurden seit 1982 nicht genehmigt.

Nach der Position 1460 wurden zur Ausfuhr nur zivile Hubschrauber und Flugzeuge genehmigt.

3.4 Welche nach Teil I, Abschnitt C genehmigungspflichtige Elektroniklieferungen wurden seit 1982 zum Export nach Südafrika genehmigt (offizielle Bezeichnungen und Positionsnummern der Ausfuhrliste Teil I, Abschnitt C)?

AL-Pos.

1485 Kreiselkompaß mit Schiffslage – Erkennung, Beschleunigungsmesser, Spezial-Teile und Meßgeräte für Geräte nach Pos. 1485

1501 Flugzeugbordnachrichtengerät, Spezialteile Flugzeugbordnavigations- und Peilgerät, Spezialzubehör,
Boden und Schiffspeilgeräte, Spezialzubehör
Boden und Schiffsradargerät, Spezialzubehör

1516 Panoramafunkempfänger, Spezialzubehör
Digital einstellbare Funkempfänger

1518 Fernmeß- oder Fernsteuereinrichtungen für Flugzeuge

1519 Digitale Telekommunikations- und Übertragungs-Einrichtung
Elektrische Meß- oder Prüfeinrichtung für 1519a
Digitale Nachrichtenübertragungsgeräte
Digitale Datenübertragungseinrichtung
Bauteile und Zubehör für
Nachrichtenübertragungsgeräte

1520 Richtfunkgeräte, Bauteile und Zubehör

1521 Breitbandverstärker

1522 Laser und Lasersysteme, Ausrüstung, die Laser enthält

1526 Unterwasserkabel,
Koaxialkabel mit Luftdielektrikum,
Lichtleitnachrichtenkabel und Fasern,
Sicherheitsnachrichtenkabel

1527 Chiffriergeräte und Spezialteile

1529 Frequenznormale Transferoszillatoren,
Netzwerkanalysatoren, Scheinwiderstandsgeräte,
extern angesteuerte Meßgeräte,
programmierbare Meßgeräte,
programmierbare Prüfgeräte,
Systeme für Entwicklung und Programmierung
von Prozessen und Schaltungen

1531 Synthesizer mit bes. Eigenschaften,
Funksender mit Synthesizer

1533 Signalanalysatoren,
Funkfrequenzanalysatoren

1537 Baugruppen und Unterbaugruppen

1541 Kathodenstrahlröhren

1542 Kaltkathodenröhre

1544 Dioden, Oszillator- und Verstärkerbauelemente

1545 Transistoren

1547 Thyristoren

1548 Fotoempfindliche Bauelemente

1555 Bildverstärker-, Wandler-, Kameraröhren,
Kameraröhren mit Fiberoptik

1558 Elektronenröhren, Magnetrons

1559 Wasserstoff-Thyrathrons

1560 Keramikkondensatoren,
Tantalelektrolyt-Kondensatoren

1564 Leiterplatten zum Aufbau von Bauelementen,
Baugruppen, Module, Mikroprozessoren,
Keramikgehäuse für Schaltungen, Mikroschaltungen

1565 Analogrechner, Digitalrechner, Teile und Zubehör hierfür,
verwandte Geräte, Ersatzteile

1567 Kommunikations-Geräte/Systeme für Daten

1568 Stellunggeber und Meßumformer,
Induktionspotentiometer,
Drehzahlgeber,
Analog Digitalwandler

1572 Aufnahme-Wiedergabegeräte,
Spezialteile dafür

1584 Kathodenstrahl-Oszilloskope, Spezialteile

1587 Quarz Filterelemente,
Quarz Oszilatorelemente

1588 Magnetische Ferritwerkstoffe

4. *Ausfuhrgenehmigungen nach Teil I, Abschnitt D und E*

4.1 In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung bisher Waren nach Teil I, Abschnitt D und E nach Südafrika?

Nach Teil I, Abschnitte D und E der Ausfuhrliste wurden zur Ausfuhr nach Südafrika seit 1982 genehmigt:

Jahr	Abschnitt D Anzahl	Abschnitt D Wert	Abschnitt E Anzahl	Abschnitt E Wert
1985	4	2 669 756 DM	–	–
1986	1	k. A.	–	–
1987	2	k. A.	–	–
1988	1	k. A.	–	–
1989	18	2 267 155 DM	–	–
1990	87	6 903 433 DM	–	–
1991 (1. Hj.)	62	3 097 819 DM	–	–

k. A. = keine Angaben aus Gründen der statistischen Geheimhaltung, da nur 2 Anträge oder weniger.

4.2 Welche Technologien, Teillieferungen oder Know-how aus Teil I, Abschnitt D und E durften mit Genehmigung der Bundesregierung an Südafrika geliefert werden (offizielle Bezeichnungen in der Ausfuhrliste)?

AL-Pos.

2001 Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstung für phosphororganische Verbindungen,
Pumpen für Chemieanlagen,
Armaturen

2002 diverse Chemikalien

Auch in diesen Fällen wurden Genehmigungen nur insoweit erteilt, als die Antragsteller den zivilen Verwendungszweck darlegen konnten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 Bezug genommen.

5. *Politische Konsequenzen aus den Exportgenehmigungen an Südafrika*

5.1 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Südafrika bisher eine Gefahr für den Frieden des afrikanischen Kontinents und des „Weltfriedens" (UN-Sicherheitsrats-Resolution 418) darstellte und somit sowohl außenpolitische Gründe wie auch die Rechtsvorschriften zum Schutze des friedlichen Zusammenlebens der Völker in § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes zwingende Versagensgründe für AWG-Genehmigungen an Südafrika darstellten?

Während der Phase der südafrikanischen Destabilisierungspolitik gegenüber seinen Nachbarn im südlichen Afrika stellte Südafrika eine unmittelbare Gefahr für deren Frieden dar. Seit einigen Jahren hat Südafrika diese Politik offensichtlich geändert. Dies ist deutlich geworden bei Südafrikas konstruktiver Mitwirkung bei der Erarbeitung der New Yorker Verträge vom 22. Dezember 1988 über den Abzug der kubanischen Truppen aus Angola und die Implementierung des Lösungsplans der Vereinten Nationen für Namibias Unabhängigkeit.

Es gibt im übrigen kein umfassendes Handelsembargo des VN-Sicherheitsrates. Es kommt darauf an, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Versagung einer Genehmigung vorliegen oder ob es sich um eine Ausfuhr handelt, die aufgrund des eindeutig zivilen Verwendungszwecks die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter nicht gefährdet und damit genehmigt werden muß.

5.2 Welche „vitalen außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland" sind denn im konkreten Fall Südafrikas für AWG-Genehmigungen maßgeblich gewesen, z. B. politische Interessen an einer Stabilität des Apartheidstaates, Rohstoffinteressen o. ä. (vgl. Formulierung in den noch 1982 von der früheren SPD/FDP-Regierung verabschiedeten Richtlinien über den Export von Waffen und Rüstungsgütern)?

Seit 1963 sind Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen im Sinne des KWKG nach Südafrika nicht erteilt worden. 1977 hat der VN-Sicherheitsrat ein mandatorisches Waffenembargo gegenüber Südafrika beschlossen. Somit stellte sich die Frage nach „vitalen außen- und sicherheitspolitischen Interessen" (Ziffer 9 der 1982 verabschiedeten politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern) nicht.

Genehmigungen nach dem AWG können nur bei Vorliegen der in § 7 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 AWG genannten Voraussetzungen versagt werden. Das VN-Waffenembargo stellt einen solchen Versagungsgrund dar. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.2/1.3 Bezug genommen.

5.3 Hat die Bundesregierung den UN-Weltsicherheitsrat bisher über die erteilten Exportgenehmigungen insbesondere nach Teil I, Abschnitt A der Ausfuhrliste über „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial" nach Südafrika informiert?

5.4 Warum hat die Bundesregierung UNO-Gremien zur Überwachung der mandatorischen UN-Sicherheitsrats-Resolution 418 (1977) bisher nicht über ihre erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Teil I, insbesondere Abschnitt A über „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial" nach Südafrika unterrichtet und deren Meinung über die universelle Bedeutung des UN-Rüstungsembargos eingeholt?

Die Bundesregierung hat seit 1963, d. h. lange vor dem mandatorischen Waffenembargo des VN-Sicherheitsrates vom 4. November 1977, keine Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial zu militärischen Zwecken nach Südafrika erteilt. Dementsprechend entfiel auch die Unterrichtung von VN-Gremien über erteilte Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr dieser genannten Güter nach Südafrika.

5.5 Erteilen auch Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen für Waren der international abgestimmten Ausfuhrlisten nach Südafrika, u. a. auch für „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial"?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich auch die Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland an das mandatorische Waffenembargo des VN-Sicherheitsrates vom 4. November 1977 halten.

5.6 Verfügt der Präsident des Statistischen Bundesamtes wie schon im Falle des Irak auch über offizielle Ausfuhrunterlagen des bundesdeutschen Rüstungsexportes gemäß den Ausfuhrlisten zum AWG nach Südafrika seit den 60er Jahren?

Wie schon in der Antwort zu Frage I.5 in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/253) dargelegt, verfügt das Statistische Bundesamt nur über Unterlagen über die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen. Ausfuhren von Kriegswaffen sind seit 1963 nicht mehr genehmigt worden. Weitergehende Erkenntnisse über die tatsächliche Ausfuhr von Waren, die nach dem AWG/AWV der Genehmigungspflicht unterliegen, sind im Statistischen Bundesamt nicht vorhanden; sie werden nicht speziell erfaßt und können dementsprechend nicht ausgewertet werden. Die Außenhandelsstatistik ist nach anderen Kriterien als die Ausfuhrliste aufgebaut. Daher gibt es auch nicht die Möglichkeit, über die Außenhandelsstatistik die entsprechenden Werte über die tatsächliche Ausfuhr von AWG/AWV-Gütern zu erhalten. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Änderungen zur Verbesserung der Transparenz von Rüstungsausfuhren im statistischen Bereich möglich sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333